

Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm

vom 30.07.2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S.1) und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), in der jeweils geltenden Fassung, erlassen die Technische Hochschule Ulm und die Hochschule Neu-Ulm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
Teil A: Allgemeiner Teil	3
§ 2 Gemeinsame Prüfungskommission.....	3
§ 3 Prüfungsausschuss.....	3
§ 4 Prüfer und Beisitzer	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau	4
§ 6 Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen, Vorpraktikum	5
§ 7 Praktisches Studiensemester.....	5
§ 8 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs.....	6
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 10 Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	9
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Nachteilsausgleich.....	10
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 16 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	12

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Zweck der Bachelor-Vorprüfung.....	14
§ 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung	14
§ 22 Ausgabe des Themas und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	14
§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	15
§ 24 Zusatzmodule	16
§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	16
§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde.....	17
§ 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung).....	17
§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung	18
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	18
Teil B: Besonderer Teil	19
§ 30 Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte).....	19
§ 31 Studienplan	20
Teil C: Bestimmungen für das Duale Studium und Studium mit vertiefter Praxis	23
§ 32 Geltungsbereich.....	23
§ 33 Vorpraktikum	23
§ 34 Berufspraktische Ausbildung.....	23
§ 35 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	23
§ 36 Praxisphasen	24
§ 37 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung.....	24
§ 38 Praxisprojekt	25
§ 39 Weitere Praxisphasen	25
§ 40 Zusätzliche Bestimmungen für das Studium mit vertiefter Praxis	25
Teil D: Schlussbestimmungen.....	25
§ 41 In-Kraft-Treten.....	25

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Für Studierende im Dualen Studium und Studium mit vertiefter Praxis gelten die Bestimmungen in Teil C vorrangig.

- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Personen jeglichen Geschlechts; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

Teil A: Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 2 Gemeinsame Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) wahrnimmt. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie kann die ihr obliegenden Aufgaben einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen (§ 3 Abs. 5 Satz 2 RaPO).
- (2) Die Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft der Technischen Hochschule Ulm und die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Neu-Ulm entsenden in die Prüfungskommission für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates jeweils drei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie benennen jeweils einen Vertreter.
- (3) Von den Mitgliedern der Prüfungskommission werden ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied gewählt. Die Amtszeit beträgt ebenso zwei Jahre.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist der Prüfungsausschuss der Hochschule Neu-Ulm zuständig; es gelten § 3 Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie § 4 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere obliegt dem Prüfungsausschuss die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Studienarbeit bzw. für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars ([§ 23](#)) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt [§ 2 Absatz 5](#) entsprechend.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemestern unterteilt. Die individuelle Studienzeit eines/einer Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Lehrplansemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (4) Der Inhalt des Studiums ist in Module, d.h. in thematisch und zeitlich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Modulgruppen zugeordnet werden.
- (5) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlich ist. Ein Modul ist bestanden, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (6) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
 1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
 2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
 4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
 5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der/die Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist bzw. die erstmalige Anmeldung empfohlen wird,
 6. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.

Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen).

- (7) Durch Beschluss der gemeinsamen Prüfungskommission können die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester geändert werden.
- (8) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte bzw. Vertiefungsrichtungen angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 6 Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen, Vorpraktikum

- (1) Die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Als Voraussetzung für die Immatrikulation ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Praxisstelle über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums.
- (3) Das Vorpraktikum dauert 6 Wochen. Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten bzw. der Praktikantin in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und technische Grundkenntnisse in der manuellen und mechanischen Bearbeitungstechnik vermittelt.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Ausbildung im Rahmen der Schulausbildung sowie eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden anerkannt. Die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission.
- (5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann einen Studienbewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht, oder nicht vollständig, vor Studienbeginn durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuholen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein praktisches Studiensemester in das 5. Lehrplansemester integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester dauert maximal 6 Monate und gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Umfang des Praxisprojekts beträgt, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 100 Präsenztage. Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) außerhalb der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an den Hochschulen in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziele des praktischen Studiensemesters sind
 1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufsqualifikation und -praxis typisch sind.

- (4) Die zuständigen Fakultäten der Technischen Hochschulen Ulm und der Hochschule Neu-Ulm benennen Praxisbeauftragte. Diesen obliegen die organisatorische Abwicklung des praktischen Studienseesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (5) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von Studierenden vorzuschlagen und vom Praxisbeauftragten zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.
- (6) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschulen erfolgt durch folgende Maßnahmen:
 1. schriftlicher Bericht des/der Studierenden über das Praxisprojekt,
 2. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des/der Studierenden von mindestens 15 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (nachbereitende Lehrveranstaltung).
- (7) Die Hochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Schriftliche Berichte gemäß Absatz 6 sind seitens der Studierenden von der Praxisstelle bestätigen und ihr Inhalt freigeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der/die Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er/sie selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichtes des/der Studierenden und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der/die Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der/die Praxisbeauftragte.
- (9) Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die im Absatz 2 definierten Kriterien erfüllt sind und die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Die Studienleistungen des praktischen Studienseesters sind im darauf folgenden Studiensemester zu erbringen. Ist das nicht der Fall, gelten diese als nicht bestanden.
- (10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studienseesters nicht zulässig.
- (11) Wiederholungsprüfungen sind höchstens im Umfang von 3 Prüfungsleistungen möglich. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die gemeinsame Prüfungskommission.
- (12) Die Ablegung einer Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsversuch ist während des praktischen Studienseesters unzulässig.

§ 8 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden sollen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt im Grundstudium (1. und 2. Lehrplansemester) als Belegung der diesem Lehrplansemester zugeordneten Lehrveranstaltungen und entsprechend als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und

Prüfungsleistungen. Alle weiteren Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen müssen nach rechtzeitig bekannt gemachten Verfahren durch die Studierenden während des Anmeldezeitraums über die studentischen Service-Portale belegt bzw. angemeldet werden. Die Veranstaltungsbelegung ist bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn während des Anmeldezeitraums bzw. die Prüfungsanmeldung während des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraumes vorzunehmen. Die Belegung führt zur Anmeldung zu den zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Studierende können sich ohne Angabe von Gründen bis 4 Wochen vor Beginn des entsprechenden Prüfungszeitraums über die studentischen Service-Portale von der erstmaligen Teilnahme an Prüfungen abmelden. Anderenfalls gilt die Anmeldung als verbindlich. Eine spätere Abmeldung ist nicht möglich.

- (2) Studierende, die nicht die nachfolgende Mindestanzahl an ECTS-Punkten nach der jeweiligen Studiendauer im aktuellen Studiengang erbracht haben, verlieren den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang:

Studiendauer (Anzahl Semester)	2	4	7
Mindestanzahl ECTS-Punkte	30	70	145

ECTS-Punkte, die gemäß [§ 19](#) anerkannt und vor Beginn des aktuellen Studiums erworben wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt, d.h. die in der oben angeführten Tabelle genannten ECTS-Punkte sind im Rahmen des aktuellen Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen zu erwerben. Überschreiten die Studierenden die genannten Fristen, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Bachelor-Vor- bzw. Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch hochschulöffentliche Bekanntmachung.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung (1. und 2. Lehrplansemester) nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters bestanden sind oder wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. [§ 5 Absatz 2](#) um mehr als drei Semester überschreitet.
- (5) Überschreiten Studierende die Regelstudienzeit nach [§ 5 Absatz 2](#) um mehr als zwei Semester, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. Sämtliche offenen Prüfungen gelten damit ebenfalls als erstmalig nicht bestanden. Laufende Prüfungsleistungen (insbes. Abschluss- oder Studienarbeiten) dürfen weiter bearbeitet und entsprechend der geltenden Abgabefrist eingereicht werden. Studierende, die die Regelstudienzeit überschreiten, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen und werden schriftlich über die Rechtsfolgen nach Satz 1 informiert.
- (6) Die Fristen nach den Absätzen 2, 4 und 5 können auf Antrag von der gemeinsamen Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, Krankheit, Behinderung oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. Die Technische Hochschule Ulm und die Hochschule Neu-Ulm können in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihnen benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der/die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens zwei Wochen nach

Ende der jeweiligen Frist zu stellen. Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit können nur Studierende erbringen, die an der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach den gültigen Immatrikulationsvorschriften ordnungsgemäß immatrikuliert sind.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. im gleichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person die Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung nicht erfüllt oder
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund anderer Vorschriften erloschen ist.
- (3) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen ist für beurlaubte Studierende gemäß § 61 LHG und Art. 48 BayHSchG nicht zulässig. Es gilt die Ausnahme gemäß § 61 Absatz 3 LHG und Art. 48 Absatz 4 BayHSchG.
- (4) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die während der Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Learning Agreements erbracht werden, ist möglich.

§ 10 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht. Durch die gemeinsame Prüfungskommission können weitere Prüfungszeiträume festgelegt werden. Insbesondere kann die Erbringung von (Teil-)Prüfungsleistungen während der Vorlesungszeit gestattet werden.
- (2) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass die Prüfungsleistungen zu einzeln genannten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache erbracht werden müssen, sofern auch die Lehrveranstaltung in englischer Sprache gehalten wurde.
- (3) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann auch mehrere Bestandteile (z. B. Portfolioprfung (Abs. 4)) umfassen.
- (4) Im Falle von Portfolioprfungen regeln die Prüfenden die Art, den Umfang und die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt zu geben ist. Die einzelnen Elemente dürfen den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen oder mündlichen Modulendprüfung nicht überschreiten. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen.

§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bachelorkolloquium wird vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) und die restlichen mündlichen Prüfungsleistungen vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt stets individuell.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, in der Regel am selben Tag, bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) Ein Take-Home-Exam ist eine schriftliche Arbeit, die in einem begrenzten Zeitrahmen, aber zeitlich und örtlich ungebunden, durchgeführt wird. Bei dieser Prüfungsform werden überwiegend offene Fragen mit komplexen Problemlösungen gestellt. Dies können z.B. Anwendung erworbener Kompetenzen auf einen konkreten Anwendungsfall, Fallanalysen, Entwicklung neuer Lösungswege sein. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig, diese sind aber wie bei einer Hausarbeit vollständig anzugeben. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den Umfang der Prüfung (z.B. Zeichenanzahl), die Bearbeitungszeit (z.B. 90 - 240 Minuten), den Ausgabezeitpunkt sowie die Einreichform und das Einreichmittel (z.B. Moodle) fest. Der Ausgabezeitpunkt der Prüfungsaufgabe wird den Prüflingen mindestens zwei Wochen im Voraus bekanntgegeben. Spätestens 24 Stunden nach Aufgabenausgabe muss die Lösung vom jeweiligen Prüfling wieder in der dafür vorgesehenen Form eingereicht werden. Der Prüfling hat mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst, alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat und die empfohlene Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet. Ein zu spät eingereichtes Take-Home-Exam ist nicht bestanden und mit der Note 5,0 zu bewerten, es sei denn, der Prüfling kann nachweisen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige), dass das Einreichen wegen technischer Probleme unmöglich bzw. erst

zu einem späteren Zeitpunkt möglich war. Sämtliche Probleme beim Hochladen sind dem Prüfungsamt unverzüglich per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vergeben. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten werden entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt [§ 23 Absatz 4](#).

- (3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote ([§ 25 Absatz 1](#)) gilt Absatz 2 entsprechend. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit das zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. § 5 RaPO gilt entsprechend.
- (2) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Antragstellung glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann die Vorlage eines

amtsärztlichen oder eines bestimmten fachärztlichen, qualifizierten Attestes verlangen. Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen.

- (3) Über die Gewährung des Nachteilsausgleiches entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 RaPO. In strittigen Fällen kann eine sachverständige Person hinzugezogen werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn bei verbindlicher Anmeldung ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn ein Studierender oder eine Studierende von einer angetretenen Prüfung nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgaben angetreten. Die Anmeldung zu einer Prüfungsstudienarbeit gilt als erfolgter Prüfungsantritt. Ein Rücktritt von einer Portfolioprüfung ist bis zum Antritt des ersten Portfolioelements möglich. Ein späterer Rücktritt ist nur dann möglich, wenn dafür vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe vorliegen (z.B. Krankheit). In einem solchen Fall gilt der Rücktritt für die gesamte Portfolioprüfung und nicht für die einzelnen Prüfungselemente. Auf Antrag können in solchen Fällen bereits abgeschlossene Prüfungselemente bei Wiederaufnahme der Prüfung berücksichtigt werden, sofern die Vergleichbarkeit gegeben ist.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der jeweiligen Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die vor oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Die gemeinsame Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grundes. Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.
- (3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Absatz 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.
- (4) Versucht ein Studierender oder eine Studierende, das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Prüfungskommission die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Solche Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur einmal wiederholt werden und gelten als endgültig nicht bestanden, wenn sie im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden werden.
- (5) Die Täuschungshandlung ist durch die jeweilige Aufsicht zu protokollieren. Als versuchte Täuschungshandlung gilt auch der Besitz nicht zugelassener Arbeits- oder Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist das Bereithalten im räumlichen Umfeld, z.B. in den Fluren, Treppenhäusern und Toilettenräumen, gleichgestellt.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden

Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (7) Vor einer Entscheidung nach Abs. 4 und Abs. 5 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und alle zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls erbrachten Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Vorpraktikum gemäß [§ 6](#) nachgewiesen und sämtliche Module des Grundstudiums (1. und 2. Lehrplansemester) abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Grund- und Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 17 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung der gemeinsamen Prüfungskommission online an der dafür vorgesehenen Stelle. Mitteilungen, die nicht online zur Verfügung gestellt werden, erfolgen schriftlich per Post. Die Noten, die in Studien- und Prüfungsleistungen erzielt werden, werden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben und gelten erst nach Feststellung der Noten von der Prüfungskommission als verbindlich. Die einzelnen Bewertungen ergehen in Form eines Verwaltungsaktes.
- (2) Die hochschulöffentliche Bekanntmachung kann per Aushang oder online erfolgen. Die Mitteilung über das Nicht-Bestehen von Prüfungsleistungen an die Studierenden kann schriftlich oder online erfolgen. Die Ergebnisse gelten grundsätzlich spätestens am dritten Tag nach dem offiziellen Notenbekanntgabetermin, bei schriftlichen Mitteilungen am dritten Tag nach dem Versenden der Mitteilung, als bekannt gegeben. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können innerhalb der Wiederholungsfristen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 RaPO höchstens zweimal wiederholt werden. Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung zu einer Modulprüfung erfolglos in Anspruch genommen, gilt die Modulprüfung, der die Prüfungsleistung zugeordnet ist, als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung, dann geht damit der Prüfungsanspruch verloren und die Zulassung für den Studiengang erlischt. Überschreiten Studierende die Wiederholungsfristen ohne an der Prüfung teilzunehmen, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.
- (2) Eine dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für die Zulässigkeit von Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester gilt [§ 7 Absatz 10](#) entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in den Prüfungsleistungen des Grundstudiums (die ersten beiden Lehrplansemester) in maximal drei Modulprüfungen zulässig, im gesamten Studium in maximal vier Modulprüfungen. Das Überschreiten der Regelungen nach Satz 1 führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Das Gleiche gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt bzw. angerechnet wurden.
- (5) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen gemäß [§ 8 Absatz 1](#) oder [§ 15](#) ein zulässiger Rücktritt oder ein festgestelltes Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Prüfungsfach, soweit der bzw. die Betroffene nicht anders informiert wurde.
- (6) Studierende können sich ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an Wiederholungsprüfungen nicht abmelden; [§ 15 Absatz 2](#) gilt entsprechend. Die Wiederholungsfristen können auf Antrag angemessen verlängert werden; [§ 8 Absatz 6](#) gilt entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird auf Antrag anerkannt. Soweit die erbrachte Bachelor-Vor- oder Zwischenprüfung in ihren Lernergebnissen erheblich von den entsprechenden Lernergebnissen an der Technischen Hochschule Ulm oder der Hochschule Neu-Ulm abweicht, kann die Anerkennung mit der Empfehlung oder Auflage verbunden werden, entsprechende Module nachzuholen. Als Grundlagenmodule, für die eine Anerkennung nach Satz 1 erfolgt, werden die Module der Bachelor-Vorprüfung (1. und 2. Lehrplansemester) festgelegt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen oder Abschlüssen bestehen, die ersetzt werden und die anzuerkennende Prüfungs- oder Studienleistung nicht bereits im aktuellen Studiengang erfolgreich abgelegt oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. Für die Anerkennung gilt ferner Art. 63 BayHSchG.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Insbesondere müssen Informationen zu der Institution, die die anzuerkennende Leistung bescheinigt, den Lehrenden und den Lernergebnissen, die mit der anzuerkennenden Leistung verknüpft sind, bereitgestellt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt (gemäß §35 Absatz 1 LHG).
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absätzen 1 und 2 begünstigen, gehen die Regelungen des Äquivalenzabkommens vor (gemäß §35 Absatz 5 LHG).
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein (§35 Absatz 3 LHG, Art. 63 Absatz 2 BayHSchG). An-

rechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Note soll das Verfahren gemäß ECTS Users' Guide zur Anwendung kommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Anträge auf Anerkennung/Anrechnung von vor dem jeweiligen Studienbeginn erworbenen Kompetenzen sind spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn an der Hochschule Neu-Ulm in dem Semester zu stellen, in dem die Immatrikulation im beantragten Studiengang bzw. ein Wechsel in den beantragten Studiengang erfolgt ist. Bei einer späteren Immatrikulation bzw. einem späteren Wechsel ist der Antrag auf Anerkennung/Anrechnung mit dem Antrag auf Immatrikulation/Studiengangwechsel zu stellen. Anträge auf Anerkennung/Anrechnung von während des Studiums im jeweiligen Studiengang erworbenen Kompetenzen (z.B. Virtuelle Hochschule Bayern (VHB), Auslandsstudium) sind spätestens im darauffolgenden Semester einzureichen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im jeweiligen Studiengang bereits angetreten bzw. anerkannt wurden, kann kein Antrag auf Anerkennung/Anrechnung mehr gestellt werden. Es können grundsätzlich nur komplette Prüfungsleistungen gemäß dem Studienplan anerkannt bzw. angerechnet werden. Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Die für eine Anerkennung/Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. Über die Anerkennung/Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann diese Entscheidung auf einen oder mehrere Mitglieder der Prüfungskommission übertragen.

§ 20 Zweck der Bachelor-Vorprüfung

Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

§ 22 Ausgabe des Themas und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung der Studienarbeit sind spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen. Außerdem dürfen neben der Bachelorarbeit und dem Bachelorseminar max. 15 ECTS offen sein. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch die gemeinsame Prüfungskommission.
- (3) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund von Themen, die durch Unternehmen angeboten wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der bzw. die Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschulseitigen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist vom vorsitzenden Mitglied der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestätigen. Bei der Anmeldung sind Thema, Betreuer(in), Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird von der gemeinsamen Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas der Bachelorarbeit veranlasst.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bachelorarbeit ist spätestens vier und frühestens zwei Monate nach Ausgabe des Themas abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Frist zur Abgabe grundsätzlich um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft das vorsitzende Mitglied der gemeinsamen Prüfungskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplensemesters eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung an der Hochschule Neu-Ulm in den Referaten Studium oder Prüfung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich elektronisch beim Referat Prüfung und den Prüfern einzureichen.
- (2) Abschlussarbeiten – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – sind mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat und die Überprüfung mittels Anti-Plagiatssoftware duldet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Ulm oder der Hochschule Neu-Ulm sind. Sie sind von der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der in dem Studiengang tätigen Professoren kommen. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Technischen Hochschule Ulm bzw. der Hochschule Neu-Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen (Kolloquium). Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit (Abs. 5) ein.
- (5) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars wird wie folgt gewichtet:
- | | |
|----------------------------------|------|
| Bewertung des ersten Gutachters | 50%, |
| Bewertung des zweiten Gutachters | 30%, |
| Bewertung des Kolloquiums | 20%. |
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, wird dem bzw. der Studierenden von der gemeinsamen Prüfungskommission ein Betreuer/eine Betreuerin zugewiesen, der/die ein Thema stellt.

§ 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß [§ 13 Absatz 2 bis 4](#) aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Bachelorarbeit, gewichtet nach den entsprechenden ECTS. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note; bei Sprachmodulen zusätzlich das erreichte Kompetenzniveau,
 2. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
 3. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
 4. die Schwerpunkte,
 5. die Regelstudienzeit von 7 Semestern, der Gesamtumfang von 210 ECTS sowie das Prädikat „akkreditierter Studiengang“,
 6. gegebenenfalls - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen ([§ 24](#)).

Die Studierenden können vor Zeugniserstellung beantragen, dass im Zeugnis neben der Studiengangsbezeichnung auch die Bezeichnung des abgelegten Hauptschwerpunktes ([§ 31 Abs. 2](#)) angegeben wird.

- (4) Das Bachelorzeugnis wird von dem Rektor bzw. der Rektorin der Technischen Hochschule Ulm, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Neu-Ulm sowie dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum der Ausstellung.

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“, verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Technischen Hochschule Ulm und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit den Siegeln der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm versehen.

§ 27 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung)

- (1) Die Hochschulen stellen ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Für die Prüfungsgesamtnote werden im Diploma Supplement die Benotungsprozentsätze aller erreichbaren Notenstufen in Form einer Notentabelle ausgegeben. Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren und umfasst mindestens 50 Personen. In die jeweilige Referenzgruppe können erfolgreich abschließende Studierende, auf die unterschiedliche Prüfungsordnungen Anwendung finden, zu einer Kohorte zusammengefasst werden, solange die Studien- und Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. Das Zusammenfassen von Absolventen verschiedener Studiengänge ist nicht zulässig. Der Benotungsprozentsatz entspricht dem Anteil der Absolventen, die eine bestimmte Notenstufe erreicht haben, an der Gesamtzahl der Absolventen der Kohorte; der errechnete Prozentsatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0	-	1,2
1,3	-	1,5
1,6	-	1,8
1,9	-	2,1
2,2	-	2,4
2,5	-	2,7
2,8	-	3,0
3,1	-	3,3
3,4	-	3,6
3,7	-	4,0

- (3) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß [§ 25](#) aus den Modulnoten des Grund- und des Hauptstudiums und der Note der Bachelorarbeit.

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Teil B: Besonderer Teil

§ 30 Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte)

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienplan nach [§ 31](#).
- (2) Neben den Pflichtmodulen, die fester Bestandteil des Curriculums sind, sind Wahlpflichtmodule (Schwerpunkte und Wahlpflichtfächer) entsprechend dem Studienplan zu belegen. Wahlpflichtmodule sind Module, für die der/die Studierende Prüfungsleistungen zu geeigneten Lehrveranstaltungen nachzuweisen hat, die er/sie aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog auswählen kann. Die Bekanntgabe aktueller Wahlpflichtfächer bzw. Schwerpunkte erfolgt rechtzeitig unter Nennung der Art der Veranstaltung, der ECTS-Punkte, des Lehraufwands in Semesterwochenstunden sowie der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Die im Studienplan wiedergegebene Zuordnung der für Wahlpflichtmodule nachzuweisenden ECTS-Punkte zu den Lehrplansemestern ist eine Empfehlung. Studierende haben sich in jeweils von der zuständigen Fakultät vorgegebener Weise zu den Lehrveranstaltungen und den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen anzumelden. Eine Wahlpflichtmodulbelegung ist grundsätzlich erst ab dem dritten Fachsemester zulässig.
- (4) Im Rahmen des Studiums sind Wahlpflichtfächer im Umfang von 5 ECTS aus einem von der zuständigen Fakultät bestimmten Katalog sowie zwei der für den Studiengang vorgesehenen Schwerpunkte zu belegen: ein Hauptschwerpunkt mit 30 ECTS und ein Nebenschwerpunkt mit 15 ECTS. Die Wahl der Schwerpunkte findet in der Regel im Vorsemester statt. Ein Wechsel des Schwerpunktes ist grundsätzlich ab Beginn des Prüfungsverfahrens (=Anmeldung zur ersten Prüfung aus dem Schwerpunkt) nicht mehr möglich. Die Wahl des Nebenschwerpunktes ist erst ab Bestehen der ersten Prüfung im Hauptschwerpunkt möglich und kann an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden, die bei der Schwerpunktwahl bekannt gegeben werden.
- (5) Es besteht kein Anspruch, dass jedes Semester sämtliche in [§ 31](#) vorgesehenen Schwerpunkte angeboten werden. Kommt ein Schwerpunkt z.B. wegen einer geringen Anzahl von Anmeldungen nicht zustande, erhalten die dafür angemeldeten Studierenden die Möglichkeit, sich auf einen anderen gleichwertigen Schwerpunkt umzumelden.
- (6) Pro Schwerpunkt können minimale sowie maximale Teilnehmerzahlen festgelegt werden. Die Teilnehmerbegrenzung in einem Schwerpunkt bedarf der Genehmigung der gemeinsamen Studienkommission. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die festgelegte maximale Teilnehmerzahl, findet die Auswahl anhand der Bachelor-Vorprüfungsnote statt.
- (7) Werden Wahlpflichtfächer von in der Summe mehr als 5 ECTS bestanden, so hat der Studierende zu benennen, welche Fächer als Wahlpflichtfächer bzw. Wahlfächer (Zusatzmodule) zu bewerten sind. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Wahlpflichtfächer mit max. 5 ECTS berücksichtigt.

**Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm**

§ 31 Studienplan

(1) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIN) bei Studienbeginn ab Wintersemester 2022/23 (PO 2022)

Lfd. Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Art der LV	Zuordnung	ECTS / Modul	ECTS/SWS pro Semester							SL ⁴⁾	PL
						1	2	3	4	5	6	7		
1	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Grundlagen der BWL	V	NU	7	4/4							LA ⁵⁾	K (120 min)
		Grundlagen der VWL	V	NU		3/3								
2	Mathematik	Mathematik 1	V	UL	8	4/4							ET	K
		Mathematik 2	V	UL			4/4							
3	Business and Technical English ¹⁾	Business and Technical English 1	V	NU	8	4/4								PF
		Business and Technical English 2 (B2) oder Business and Technical English 2 (C1) ⁶⁾	V	NU			4/4							
			V	NU			4/4							
4	Ingenieurgrundlagen	Technische Mechanik	V	UL	6	4/4								K
		Konstruktionswerkstoffe	V	UL		2/2								
5	Konstruktionslehre	CAD	V+L	UL	6	2/2							ÜA	K
		Maschinenelemente	V	UL			4/4							
6	IT-Grundlagen	IT-Grundlagen 1	V	NU	8	4/4							ÜA	PF
		IT-Grundlagen 2	V+L	NU			4/4							
7	Anwendungsfelder des Wirtschaftsingenieurwesens		V	NU	3	3/2								PF
8	Rechnungswesen	Kosten- und Leistungsrechnung	V	NU	8		4/4							K
		Buchführung und Bilanzierung	V	NU			4/3							
9	Physikalische Grundlagen und Nachhaltigkeit	Technische Physik	V	UL	6		4/4							K
		Energietechnik	V	UL			2/2							
10	Angewandte Statistik		V	NU	4			4/4						K/THE
11	Operations Research		V	UL	4			4/4						PF
12	Controlling und Investitionsrechnung	Investition und Finanzierung	S	NU	6			3/3						K
		Controlling	V	NU			3/3							
13	Wirtschaftsrecht		V	NU	4			4/4						K
14	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft 1	V+L	UL	9			4/4					LA	PF
		Produktionswirtschaft 2	V+L	UL				5/4					LA	K
15	Projekt- und Informationsmanagement	Projektmanagement	S	NU	8			4/3						PF
		Enterprise Information Systems ¹⁾	V+L	UL			4/3							
16	Praktikum	Labor (je Hauptschwerpunkt) ²⁾	L	UL	30				4/2				LA	
		Praxisprojekt	P+S	UL/NU				26/1					BE, RE	
17	Strategisches Management ¹⁾		V	NU	5					5/4				K (60 min)
18	Marketing ¹⁾		V	NU	5					5/4				K (60 min)
19	Personalmanagement		V	NU	5					5/4				K
20	Studienarbeit		P	NU	5					5/2				ST
21	Hauptschwerpunkt ³⁾	Je nach gewähltem Schwerpunkt		NU/UL	30			8/8	17/13		5/3		Je nach gewähltem Schwerpunkt	
22	Nebenschwerpunkt ³⁾	Je nach gewähltem Schwerpunkt		NU/UL	15					5/4	10/8		Je nach gewähltem Schwerpunkt	
23	Wahlpflichtfach ³⁾	Je nach gewähltem Wahlpflichtfach		NU/UL	5						5/4		Je nach gewähltem Wahlpflichtfach	
24	Bachelorarbeit	Seminar	S	UL/NU	15						3/2			BA, RE
		Schriftliche Arbeit	P	UL/NU							12/0			
Gesamt					210	30/29	30/29	30/30	30/23	30/3	30/21	30/14		

1) in englischer Sprache

2) Findet als Blockveranstaltung statt. Inhalt und Zeitpunkt der Veranstaltung werden zu Beginn des vorhergehenden Semesters von der gemeinsamen Prüfungskommission bekannt gegeben.

3) Die Angabe zu ECTS/SWS ist beispielhaft. Es gilt die ECTS/SWS-Angabe im jeweiligen Schwerpunkt gemäß Abs. 2 und 3 bzw. Wahlpflichtfach.

4) unbenotete Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 sind, soweit nicht anders festgelegt

5) Unternehmensplanspiel zu Studienbeginn

6) Zugangsvoraussetzung: Business and Technical English 1 mit 2,3 oder besser bestanden

**Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm**

(2) Hauptschwerpunkte

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Logistik*		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			30	1	2	3	4	5	6		
1	Technische Logistik	Technische Logistiksysteme	V+L, UL	8			4/4					LA	K (120 min)
		Simulation von Logistiksystemen	V+L, UL				4/4					LA	
2	Supply Chain Planung		V+L, UL	5				5/4				LA	K
3	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L, NU	11				6/4				RE, LA	K (120 min)
		Distributionslogistik	V+L, UL					5/4				LA	
4	Seminar Logistik		S, NU	6						6/4		RE	HA

*Wird der Schwerpunkt Logistik als Hauptschwerpunkt gewählt, kann der Schwerpunkt Supply Chain Management nicht als Nebenschwerpunkt gewählt werden.

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Produktion		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			30	1	2	3	4	5	6		
1	Produktionsverfahren	Produktionsverfahren 1	V+L, UL	9			4/4					LA	K
		Produktionsverfahren 2	V+L, UL					5/4				LA	K
2	Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik 1	V+L, UL	9			4/4					LA	K (120 min)
		Automatisierungstechnik 2	V+L, UL					5/4				LA	
3	Qualitätsmanagement und Simulation	Qualitätsmanagement	V, UL	7				3/2					K (120 min)
		Simulation von Produktionssystemen	V+L, UL					4/3				LA	
4	Seminar Produktion		S, NU	5						5/3		RE	HA

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Produktmanagement und Vertrieb		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			30	1	2	3	4	5	6		
1	Produktentwicklung	Integrierte Produkt- und Prozessentwicklung	V, UL	8			5/4						K (120 min)
		Mechatronische Systeme	V, UL				3/2						
2	International Business		V, NU	5				5/4					PF
3	Vertrags- und Patentrecht		V, NU	5				5/4					K
4	Markt- und Kundenmanagement		V, NU	6				6/4					K
5	Seminar Vertrieb und Verhandlungsführung		V, NU	6						6/4			PF

(3) Nebenschwerpunkte

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Data Analytics		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			15	1	2	3	4	5	6		
1	Wissenschaftliche Methoden	Quantitative wissenschaftliche Methoden	V, NU	5							2/2		K
		Marktforschung mit SPSS	VHB								3/2		
2	Big Data Analytics	Evidenzbasierte Entscheidungen Auf der Grundlage von Big Data Analytics	VHB	5								5/4	Vgl. VHB
3	Modellierung mit R	The R and RStudio Environment	VHB	5								5/4	Vgl. VHB

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie 4.0		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			15	1	2	3	4	5	6		
1	Digitale Transformation und Data Mining		V, UL	5							5/4		K
2	Vernetzte Systeme		V, UL	5								5/4	M
3	Produktionsinformatik		V, UL	5								5/4	LA K

Lfd. Nr.	Schwerpunkt International Logistics e)		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			15	1	2	3	4	5	6		
1	Quantitative Methods for Logistics	Transport Logistics	V, NU	4								4/3	PF/K/M
		Production and Warehouse Logistics	V, NU	3								3/3	PF/K/M
2	Qualitative Methods and Skills for Logistics	Project Management	V, NU	4								4/3	PF/K/M
		International Logistics Seminar	V, NU	4								4/3	ST

e) in englischer Sprache

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Logistics Operations		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			15	1	2	3	4	5	6		
1	Kontraktlogistik		V, NU	5							5/4	RE	K
2	Logistikrecht		V, NU	5								5/3	K
3	Transportlogistik		V, UL	5								5/4	K

**Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm**

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Supply Chain Management *		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul	Lehrveranstaltung			1	2	3	4	5	6	7		
1	Supply Chain Planung		V, UL	5						5/4			K
2	Supply Chain Management	Beschaffungslogistik	V+L, NU	10							6/4	RE, LA	K (120 min)
		Distributionslogistik	V+L, UL								4/4	LA	
*Wird der Schwerpunkt Logistik als Hauptschwerpunkt gewählt, kann der Schwerpunkt Supply Chain Management nicht als Nebenschwerpunkt gewählt werden.													
Lfd. Nr.	Schwerpunkt Shopfloor Engineering		Art der LV, Zuordnung	ECTS	ECTS/SWS pro Semester							SL	PL
	Schwerpunktmodul				1	2	3	4	5	6	7		
1	Robotik und Handhabungstechnik		V, UL	5						5/4			K
2	Arbeitswirtschaft		V, UL	5							5/4		K
3	Maschinentechnik und Digitalisierung		V, UL	5							5/4		K

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
BE	=	Bericht
E	=	konstruktiver Entwurf
ECTS	=	ECTS-Punkte
ET	=	elektronischer Test
HA	=	Hausarbeit (Mindestbearbeitungsdauer 10 Wochen)
K	=	Klausurarbeit; 90 min, soweit nicht anders festgelegt
L	=	Labor
LA	=	Laborarbeit
LV	=	Lehrveranstaltung
M	=	mündliche Prüfung
NU	=	Hochschule Neu-Ulm
P	=	Projektarbeit
PA	=	Praktische Arbeit
PF	=	Portfolioprüfung
PO	=	Prüfungsordnungsversion
PL	=	Prüfungsleistung
RE	=	Referat (15 min, soweit nicht anders festgelegt)
S	=	Seminar
SL	=	unbenotete Studienleistung
ST	=	Studienarbeit (sonstige schriftliche Arbeit) (Mindestbearbeitungsdauer 10 Wochen)
SWS	=	Semesterwochenstunden
THE	=	Take Home Exam
ÜA	=	Übungsaufgaben
UL	=	Technische Hochschule Ulm
V	=	Vorlesung

Teil C: Bestimmungen für das Duale Studium und Studium mit vertiefter Praxis

§ 32 Geltungsbereich

Teil C gilt für Studierende im Dualen Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium und im Studium mit vertiefter Praxis.

§ 33 Vorpraktikum

Die berufspraktische Ausbildung im Dualen Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium ersetzt das Vorpraktikum.

§ 34 Berufspraktische Ausbildung

- (1) Für ein Duales Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium ist ein Vertrag als Voraussetzung für die Immatrikulation mit einem ausbildungsberechtigten Unternehmen (Ausbildungsbetrieb) über die in den praktischen Studienabschnitten stattfindende Ausbildung in einem geeigneten anerkannten Ausbildungsberuf vorzulegen. Der Vertrag soll sich auch auf die Ableistung des 4. und 5. Ausbildungssemesters erstrecken.
- (2) Nach dem fünften Ausbildungssemester schließt die berufliche Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung ab.

§ 35 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die gesamte Ausbildungs- und Studienzeit ist in Studiensemestern unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Studiensemester, sie wird in Ausbildungssemestern unterteilt. Sie umfasst die theoretischen Ausbildungssemester, die praktischen Ausbildungssemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die theoretischen Ausbildungssemester werden an der Technischen Hochschule Ulm und der Hochschule Neu-Ulm abgeleistet und beinhalten das gleiche Studienprogramm wie der gleichnamige Bachelorstudiengang ohne praktische Berufsausbildung.
- (4) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.
- (5) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. Die Grundausbildung (1. Ausbildungssemester). In diesem Abschnitt erfolgt die berufspraktische Grundausbildung (erster Teil der beruflichen Ausbildung).
 2. Der erste Studienabschnitt (2. bis 5. Ausbildungssemester). Dieser beinhaltet:
 - a) das akademische Programm des Grundstudiums und dessen Abschluss durch Erbringen der Bachelor-Vorprüfung,
 - b) die Fortsetzung der praktischen Berufsausbildung (zweiter Teil der beruflichen Ausbildung) und ihren Abschluss durch Bestehen der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf sowie
 - c) den ersten Teil des Praxisprojekts.
 3. Der zweite Studienabschnitt (6. bis 9. Ausbildungssemester). Dieser beinhaltet:
 - a) das akademische Programm des Hauptstudiums und dessen Abschluss durch die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit sowie

b) den zweiten Teil des Praxisprojekts.

Studienorganisationsbedingte Abweichungen von dieser Einteilung können durch die zuständige Prüfungskommission beschlossen werden; sie werden den Studierenden und den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Zuordnung der Studien- und Lehrplensemester regelt die folgende Tabelle:

Studiensemester	im Unternehmen	an der Hochschule (Lehrplensemester)	Abschluss
1			
2		1	
3		2	Bachelor-Vorprüfung
4			
5			Berufliche Prüfung
6		3	
7		4	
8		6	
9		7	Bachelorprüfung

Die Fristen zur Ablegung von Prüfungsleistungen gemäß [§ 8 Absatz 2 und Absatz 4](#) verlängern sich entsprechend dem Studienplan für das Duale Studium nach dem Ulmer Modell/Verbundstudium um ein bzw. drei Fachsemester.

§ 36 Praxisphasen

- (1) In den Praxisphasen erfolgt die Ausbildung im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Hochschule können sie auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden.
- (2) Es gibt folgende Arten von Praxisphasen:
 1. Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung,
 2. Praxisprojekt,
 3. weitere Praxisphasen.

§ 37 Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung

- (1) Die Praxisphasen im Rahmen der beruflichen Ausbildung umfassen in der Regel das erste, das vierte sowie die erste Hälfte des fünften Ausbildungssemesters.
- (2) Die Ausbildung erfolgt im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule nach den einschlägigen Richtlinien der IHK in Verantwortung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule in Abstimmung mit der Hochschule.
- (3) Die berufliche Ausbildung endet mit dem Abschluss von Teil I und II der Abschlussprüfung, die im 5. Ausbildungssemester liegt.

§ 38 Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt entspricht dem Praxisprojekt im Rahmen des praktischen Studienseesters des Bachelorstudiengangs ohne praktische Berufsausbildung.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang des Praxisprojekts beträgt 6 Monate.
- (3) Ziele des Praxisprojekts sind:
 1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
 2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
 3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

- (4) Die Praxisstelle ist im Ausbildungsbetrieb. Mit Zustimmung des Ausbildungsbetriebes und des/der Praxisbeauftragten kann das Praxisprojekt auch in anderen geeigneten Betrieben absolviert werden. Das Praxisprojekt ist vom Praxisbeauftragten zu genehmigen. Zur Genehmigung sollen nach Möglichkeit die Themen des Praxisprojektes und der zuständige Betreuer bekannt sein. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.

§ 39 Weitere Praxisphasen

- (1) Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreie Zeiten, soweit sie nicht für Praxisphasen gemäß [§ 37](#) und [§ 38](#) genutzt werden, abzüglich eines Zeitraums für den gesetzlichen Jahresurlaub, dienen ebenfalls der praktischen Ausbildung.
- (2) Die praktischen Arbeiten sollen ebenfalls den in [§ 37](#) genannten Zielen dienen und sind somit Teil des in der für das jeweilige Semester veranschlagten Selbststudiums. Ein Erwerb von weiteren ECTS-Punkten durch die weiteren Praxisphasen ist nicht zulässig.

§ 40 Zusätzliche Bestimmungen für das Studium mit vertiefter Praxis

Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Praktikantenvertrages bei der gleichen Praxisstelle in der Regel das praktische Studiensesemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht nach [§ 7 Absatz 5 und 8](#) ist für den gesamten Praktikantenvertrag erforderlich.

Teil D: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ulm vom 21.01.2022 und vom 29.07.2022, des Senats der Hochschule Neu-Ulm vom 14.12.2021 und vom

19.07.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule Neu-Ulm vom
30.07.2022.

Neu-Ulm, den **30.07.2022**

Gez.

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Ulm, den **30.07.2022**

Gez.

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor
Technische Hochschule Ulm

Niederlegung: **10.08.2022**

Bekanntgabe: **10.08.2022**